



überreicht von



Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Aufgrund der Volksabstimmung vom 24. September 2017 werden per **1. Januar 2018** die Mehrwertsteuersätze reduziert.

Ab 1.1.2018 gelten

- **7.7% Normalsteuersatz**
- Sondersatz für **Beherbungsleistungen** statt 3.8% auf **3.7%**
- beim **reduzierten Satz** gibt es keine Veränderung, dieser bleibt bei **2.5%**.
- zahlreiche Senkungen bei den **Saldosteuersätzen**

Massnahmen:

- Hinterlegung der neuen Sätze im Buchhaltungsprogramm bzw. Umprogrammierung der Registrierkassen auf die neuen Sätze
- Findet eine Leistung erst im Jahr 2018 statt, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren

Abonnemente und Service- und Wartungsverträge sind meistens im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die beiden Steuer-Sätze separat aufzuführen. ■

öV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung

Wer mit dem Velo an den Bahnhof und von dort mit dem Zug bis an seinen Arbeitsort fährt, kann in der Steuererklärung die Velopauschale von 700 Franken **und** das Abonnement abziehen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Gemeinde und kantonales Steueramt wollten die Kumulation der Abzüge nicht gelten lassen. Sie stellten sich auf den

Standpunkt, dass die Verordnung zu den Berufskosten dies nicht zulasse. Dem ist gemäss Urteil des Bundesgerichts hingegen nicht so.

Das Gericht bestätigte, dass es keine Vorgaben für Steuerpflichtige gebe, wie sie ihren Arbeitsweg machen. Die Praxis zeige auch, dass die Arbeitswege immer länger würden und es zu einem Split in der Wahl des Verkehrsmittels komme. (Quelle: BGE 2C_745/ 2017 vom 21.09.2017) ■

Fristlose Entlassung auch bei geringfügigem Delikt zulässig

Das Bundesgericht entschied, dass eine fristlose Entlassung bei einem geringfügigen Delikt zulässig sei, auch wenn die Mitarbeiterin zehn Jahre ohne Beschwerden gearbeitet hatte.

Das Gericht musste den Fall einer Kassierererin beur-

teilen, die beim Verlassen des Ladens kontrolliert wurde. Dabei fanden die Kontrolleure in ihrer Handtasche zwei unbezahlte Packungen Crackers und zwei Packungen Aufschnitt. Die Kassiererin beteuerte, sie habe vergessen, diese Waren zu bezahlen. Am folgenden Tag kündigte ihr die Arbeitgeberin fristlos. Dagegen wehrte sie sich erfolglos bei allen Gerichten.

Die Begründung der Gerichte: Wenn das Personalreglement eine fristlose Entlassung für den vorliegenden Fall vorsehe, so ist sie zulässig. (Quelle: BGE 4A_177/2017 vom 22.6.2017) ■

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Seit dem 1. Oktober 2017 beträgt der Mindestbetrag für eine Rückzahlung des Vorbezugs neu CHF 10'000.- statt CHF 20'000.-. ■

Internationale Unternehmens-Identifikationsnummer neu bei BFS erhältlich

In der Schweiz ist das Bundesamt für Statistik für die Ausstellung und

Verwaltung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuständig. International gilt das LEI-System für die Identifikation von juristischen Personen.

Seit dem 15. Oktober 2017 kann die LEI-Nr. neu beim BFS angefordert und muss nicht mehr im Ausland beantragt werden. ■

Meldepflicht von Aktien ernstnehmen

Seit Juli 2015 sind Erwerberinnen und Erwerber von Inhaberaktien eines nicht börsenkotierten Unternehmens verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Gesellschaft zu melden. Sie müssen ihre Identität und die Anzahl der erworbenen Aktien angeben.

Oft wird bei kleineren Unternehmen diese Pflicht vergessen. Die Folgen davon sind, dass ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, nicht an der Generalversammlung teilnehmen und auch sein Stimmrecht nicht ausüben darf. Auch darf er keine Dividenden erhalten.

Wenn ein Aktionär, der sich nicht rechtmässig gemeldet hat, trotzdem mit abstimmt oder Dividenden bezieht, können die Entscheidungen der Generalversammlung annulliert werden und die Aktionäre, die unberechtigt Dividen-

den bezogen haben, müssen diese zurückzahlen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat des Unternehmens persönlich zur Verantwortung gezogen und gerichtlich belangt werden. ■

Ehegatten sind einzeln im Strafverfahren verantwortlich

Kommt es in einem Fall von Steuerhinterziehung zu einem Strafverfahren, so kann nur die einzelne steuerpflichtige Person gebüsst werden, nicht die Ehegatten.

Dies hat zur Folge, dass eine Busse bei jedem Ehegatten individuell bemessen wird, je nach besonderen Umständen und der Schwere des Verschuldens. Strafverfahren sind höchstpersönlicher Natur und werden gegenüber jedem tatverdächtigen Ehegatten persönlich eröffnet. ■

Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare neu in Englisch

Die eidg. Steuerverwaltung hat die MWST-Abrechnungen in Englisch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese MWST-Abrechnungen haben kei-

nen offiziellen Charakter
und dienen nur als Über-
setzungshilfe. ■

Impressum

Punktgenau ●
erscheint monatlich

Herausgeber



Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.